



für den Kreis Uzingen.

Erscheint wöchentlich 8 mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beslagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Der Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uzingen.
Reaktion: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mf. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeb.). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmonde-Zeile.

Nr. 28.

Dienstag, den 2. März 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Biehsenhenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Biehendlers Berthold Abraham zu Brandobernburg die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund der § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) mit Erachtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Leibnitz folgendes bestimmt:

I. Für das verfeuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Uzingen, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnungen getroffen werden, die verfeuchten Gehefte, oder die verfeuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen

§ 1. 1. Die verfeuchten Gehefte sind gegen Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Besteht sich das Bieh auf der Weide, so ist die Aufstellung vorzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Über dieerteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, andernfalls ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 B. A. B. G.) Anwendung. Jedoch wird von der amtierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Absatz 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Bieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Not schlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Geheft befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehefts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehefts desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Geheft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Geheft fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Geheft

*) B. A. B. G.: Biehsenhenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, zugleich Ausführungsanweisung zum Biehseuchengesetz.

ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B. A. B. G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirkliche Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Dungers aus den verfeuchten Ställen und die Abfuhr von Dünge und Faecie von Klauenvieh aus dem verfeuchten Geheft dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 Anlage A zu B. A. B. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur insoweit aus dem Geheft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den franken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Geheft herausgebracht werden. Milchtransportgefäß sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B. A. B. G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Geheft ausgeführt werden.

k) Von gefallenen seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfuße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Absatz 4 B. A. B. G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verfeuchten Ställe des Gehefts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehefts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Faeciebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergiezens mit Kalmilch Bestreuen mit gepulvertem gelöschem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Absatz 1 a B. A. B. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Geheft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem

Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlunddesinfektion (§ 175 B. A. B. G.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den, vor den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen. In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Viehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlätern, Viehaftrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zu lassen.

c) Dünge und Faecie von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Bieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Bieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat, unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchzwecken ist nur im Falle eines besonders dringlichen wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig. Im Seuchengehöft darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von den Regierungs-Präsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbot betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

- § 4. 1. In den Seuchorten wird verboten:
- die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken;
 - der Handel mit Klauenvieh, erforderlichfalls auch derjenige mit G. flügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederschaffung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mufführen von Tieren und das Auftaufen von Tieren durch Händler;
 - die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitz des Versteigerers befinden;
 - die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh;
 - das Weggeben von nicht ausreichend erhielter Milch (§ 28 Abs. 3 B. A. B. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ableitung der Milchabstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren Anlage A zu B. A. B. G.).

2. Ausnahmen von den Verbots des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Einige Anträge sind an mich zu richten. Ich behalte mir vor, die Ausdehnung der oben bezeichneten Verbote noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald dies notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Ausdehnung wird dann im Kreisblatte veröffentlicht werden.

III. Desinfektion.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beauftragte Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann absehen werden, wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B. A. B. G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. 1. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn:

- sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beauftragten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlusbestimmung.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort mit dem

Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Ussingen in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der § 74 bis 77 einschließlich des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.).

Ussingen, den 26. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,

Nr. 2173.

Regierungskreisreferendar.

Bekanntmachung.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister nochmals unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 24. Februar Nr. 2151 (Kreisblatt Nr. 27) bevor nicht von mir bekannt gegeben ist, welche Gemeinden Getreide verkaufen können und zwar wiewiel, an den Einlaufskommissionär der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehenkasse in Frankfurt a. M. kein Getreide zu verkaufen.

Ussingen, den 1. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,

Regierungskreisreferendar.

Bekanntmachung.

Es werden durch die Herren Bürgermeister vielfach Gesuche von Bäckern bei mir eingereicht, die den Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 20. Februar d. J., Kreisblatt Nr. 26, nicht genügen. Ich erwarte, daß dieser Anordnung in allen einzelnen Punkten entsprochen wird, vor allem das Anzeigeformular vom 1. Februar eingereicht und der Tag angegeben wird, an dem kein Mehl mehr vorhanden ist.

Ussingen, den 1. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,

Nr. 2290.

Regierungskreisreferendar.

Bekanntmachung.

Die Pferdebewohner, die gemäß meiner Bekanntmachung vom 20. Februar 1915, Kreisblatt Nr. 25, Mais in den Gemeinden, die nach der Bekanntmachung Mais erhalten werden, zu kaufen wünschen, haben bei den Herren Bürgermeistern dieser Gemeinden ihren Antrag auf Überlassung von 1 Zt. Mais bis zum 5. März zu stellen. Der Preis beträgt 36,10 Mf. per Doppelzentner frei Station. Die Kosten der Abfuhr hat der Pferdebewohner zu tragen. Mehr als 1 Zentner Mais kann z. Zt. nicht gewährt werden.

Soweit von Pferdebewohnern und anderen Personen der Kauf von größeren Mäismengen durch den Kreis gewünscht wird, sind folche Anträge bei dem Bürgermeister der Wohngemeinde bis zum 8. März zu stellen. Diese Maiszeichnungslisten sind mir bis zum 12. März einzureichen.

Ussingen, den 1. März 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,

Regierungskreisreferendar.

Bekanntmachung.

Nachdem zwecks Erreichung einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Verteilung der zuckerhaltigen Futterstoffe durch Verordnung des Bundesrats alle Vorräte an Melasse und Nachprodukt für Futterzwecke beschlagnahmt sind und die Verteilung der fertiggestellten Futtermittel der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. übertragen ist, habe ich von der Bestellung der von den Gemeinden gezeichneten Melasmengen vorläufig absiehen müssen.

Für die Abnahme der Futterstoffe werden feste, angemessene Preise vorgeschrieben. Näheres wegen des Bezugs wird später bekannt gegeben.

Ussingen, den 27. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,

Nr. 1774.

Regierungskreisreferendar.

Ussingen, den 26. Februar 1915.

Die Herren Bürgermeister wollen auf ortsübliche Weise bekannt machen lassen, daß alle noch nicht ausgebundenen, unausgebildeten Landsturmpflichtigen bei dem Verzieren in einen andern verpflichtet seien, sich bei den Ortspolizei (Bürgermeister) ab- und anzumelden wie bei tätigen Pflichtigen nach § 25 der Wehrordnung unterlassung der vorgeschriebenen Meldung 30 Mf. oder mit Haft bestraft wird.

Bon jedem An- und Abzug von unausgebildeten Landsturmpflichtigen ist mir sofort Anzeige zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,

Nr. 2134. Regierungskreisreferendar.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Die Einkommensteuer der zum Heer einberufenen Mannschaften, die bisher nur gegeben war, muß nun in Abgang gestellt werden, zwar erteiche ich um Vorlage der Abgangsliste 1. März.

Die Begründung in der letzten Spalte in Folge Kriegsformation am . . . ten als . . . in das mobile Heer eingetreten.

Bei Feststellung der in Abgang zu stellenden Steuerbeträge ist sorgfältig zu ermitteln, durch die Rolle veranlagte Steuer nicht im Reklamationsverfahren ermäßigt worden, sodaß nicht der ursprünglich veranlagte, der herabgesetzte Steuerbetrag in Abgang stellen ist.

Ussingen, den 24. Februar 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,

Regierungskreisreferendar.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Sicherung sicherzustellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu schaffenden Bedarfs.

§ 2.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann eine Gemeinde oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde abtragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästung im Stall zum Rästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in Fassung der Bekanntmachung des Reichstags vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch 1100 Sachverständige von drei Mitgliedern. Die bis zur Verwaltungsbehörde ernannte Vorsitzende bestimmt die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der beiden letzten Hauptmarkttage vor der Abnahmezeit festgesetzt wird.

§ 3.

Als Marktpreis gilt die amliche Preisstellung des Schlachtviehmarktes, der von Landeszentralbehörde für den Abnahmestandort maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor Eigentumsübergänge.

Abnahmestandort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Abnahmezeit der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraftsetzens.
Berlin, den 25. Januar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dobruck.

Im Auftrag des Vaterl. Frauenvereins und der Evangel. Frauenvereine wird Herr Pfarrer von Rastatt über Volksernährung während des Krieges in folgenden Orten Vorträge halten:
Mittwoch, den 3. März, nachm. 4 Uhr, in der Gastwirtschaft Proßer zu Rod a. d. Weil,
Donnerstag, den 4. März, nachm. 3 Uhr, auf der "Tenne".
Freitag, den 5. März, nachm. 3 Uhr, in der Gastwirtschaft Leistner in Schmitzen.
Wir bitten alle Frauen nicht nur dieser Orte, sondern auch aller umliegenden Gemeinden um zahlreichen Besuch dieser Versammlungen.
Ernst der Gegenwart legt uns auch auf wirtschaftlichem Gebiete dringende nationale Pflichten, über die in allen Kreisen der Bevölkerung heftig herrschen muß. Dieser unbedingt nötigen Erklärung sollen diese Vorträge dienen.
Ufingen, den 1. März 1915.

Für den Vaterl. Frauenverein.

Dr. Bellinger, Kreisarzt.

Für die Evangel. Frauenvereine.

Bohris, Dekan.

Ufingen, den 1. März 1915.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister von Rod a. d. Weil, Cratzbach, Emmershausen, Gemünden, Hassenbach, Haintchen, Steinischbach, Niederems, Oberems, Wüstems, Reichenbach, Finsterthal, Mauloff, Alt- und Neuweilnau, Niedelbach, Gundstall, Brombach, Dorfweil, Arnoldshain, Reichenberg, Oberreifenberg, Niederreifenberg, Seelenberg in ihren Gemeinden den Termin für die Verteilung in den Orten, die für ihre Gemeinde in Ufingen kommen, auf ordentliche Weise bekannt zu lassen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 27. Febr.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Champagne haben die Franzosen gestern und heute Nacht erneut mit starken Kräften angegriffen. Der Kampf ist an einzelnen Stellen im Gange. Im übrigen ist der Angriff abgewiesen worden.

Nördlich Verdun haben wir einen Teil der französischen Stellungen angegriffen. Das Gefecht dauert noch an.

Bon der übrigen Front ist nichts wesentliches zu melden.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich Grodno, westlich Lomza und südlich Brasznayz sind heute russische Kräfte aufgegangen, die zum Angriff vorgehen.

An der Stroda, südlich Kolno, machten wir 1100 Gefangene.

Bon links der Weichsel ist nichts besonderes zu melden.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Febr.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Champagne setzte der Gegner auch gestern seine Vorstoße fort. Die Angriffe wurden vollkommen abgewiesen.

Südlich Malancourt (nördlich Verdun) erkrankten wir mehrere hintereinander liegende feindliche Stellungen. Schwache französische Gegenangriffe scheiterten und wir machten 6 Offiziere 250 Mann zu Gefangenen und eroberten vier Maschinengewehre und einen Minenwerfer.

Am Westrand der Vogesen waren wir nach festigem Kampfe die Franzosen aus ihren Stellungen

bei Blamont-Bionville. Unser Angriff erreicht die Linie Verdinal-Breménil-östlich Badonviller-östlich Celles; durch ihn wurde der Gegner in einer Breite von 20 Kilometern und einer Tiefe von 6 Kilometern zurückgedrängt. Die Versuche des Feindes, das eroberte Gelände wieder zu gewinnen, mißlangen unter schweren Verlusten.

Ebenso wurden feindliche Vorstoße in den Süd-Vogesen abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich Grodno waren gestern neue russische Kräfte vorgegangen. Unser Gegenstoß warf die Russen in die Vorstellungen der Festung zurück. 1800 Gefangene blieben in unserer Hand.

Nordwestlich Ostrolenka wurde am Omulew ein feindlicher Angriff abgewiesen.

Vor überlegenen feindlichen Kräften, die von Süden und Osten auf Brasznayz vorgingen, sind unsere Truppen in die Gegend nördlich und westlich dieser Stadt ausgewichen.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 26. Febr. (Nichtamtlich.) Dem "Berl. Lokalanzeiger" zufolge meldet der Mailänder "Corriere della Sera" aus London: Nach einem Telegramm aus Eastbourne an Lloyd ging am 24. Februar nachmittags 4 Uhr einige Seemeilen vom Damm von Eastbourne ein Dampfer mit 1800 Mann unter.

TBB Berlin, 26. Febr. (Nichtamtlich.) Aus dem Großen Hauptquartier wird uns geschrieben: In den russischen amtlichen Mitteilungen wird die Ausdehnung der Niederlage in der Winterschlacht in Masuren entweder verschwiegen oder zu verdunkeln versucht. Auf diese Vermischungen näher einzugehen, erübrigt sich. Als Beweis der Größe der Niederlage mag nur folgende Liste der Dienststellungen der gefangenem Generale dienen: Vom 20. Armeekorps: der Kommandierende General, der Kommandeur der Artillerie, die Kommandeure der 28. und 29. Infanteriedivision und der ersten Infanteriebrigade der 29. Infanteriedivision. (Der Kommandeur dieser letzteren Division ist halb nach der Gefangennahme seinen Verlebungen erlegen); vom 3. Armeekorps: der Kommandeur der 27. Infanteriedivision und von dieser Division die Kommandeure der Artillerie und der zweiten Infanteriebrigade; von der 53. Reservedivision: der Divisionskommandeur und der Kommandeur der ersten Infanteriebrigade; von der 1. sibirischen Kosaken-Division ein Brigadecommandeur.

WTW London, 26. Febr. (Nichtamtlich.) Eine "Taube" überflog am Mittwoch die Vorstädte von Nancy und warf drei Bomben ab, ohne Schaden anzurichten.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Postalisch. Wie allgemein bekannt sein wird, können bis auf weiteres Privat-Pakete bis zu 10 Kg. an Angehörige des Westheeres bei den Postanstalten eingeliefert werden. (Schwerere Sendungen von 10 bis 50 Kg. nimmt die Eisenbahn an). Die Pakete werden im Gegensatz zu den Briefen und Päckchen nicht durch die Feldpost, sondern durch die Militärbehörde zur Front gebracht. Die Post (und auch die Eisenbahn) befördert die Pakete nur bis zu den zuständigen Militär-Paket-Depot, z. B. nur bis zu den Militär-Paket-Depot in Frankfurt a. M. bzw. in Darmstadt für Angehörige des XVIII. Armeekorps. Das zuständige Militär-Paket-Depot muß demnach in der Aufschrift der Pakete genannt sein. Wer das für seine Angehörige zuständige Militär-Paket-Depot nicht kennt und auch bei den Postanstalten nicht erfahren kann, muß es bei dem Militär-Paket-Depot in Frankfurt a. M. erfragen. Für diese Anfrage werden bei allen Postanstalten besonders vorbereitete Doppelkarten zu 1 Pf. für das Stück zum Verkauf bereit gehalten.

† Wernborn, 28. Febr. Unser langjähriger Orts- und Gemeindedienner Herr Joh. Nikolai ist gestern nach schwerer Krankheit gestorben. Der im 62. Lebensjahr siehende Verschiedene bekleidete sein Amt seit dem Jahre 1901 zur Zufriedenheit seiner Behörde und der Einwohner. Er ruhe in Frieden!

WTB Frankfurt, 28. Febr. (Nichtamtlich.) Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps teilt mit: In letzter Zeit sind wiederholt beunruhigende Gerüchte über deutsche Nieder-

lagen verbreitet worden; diese Gerüchte entbehren jeglicher Begründung. Es wird dringend gebeten, die Verbreiter derartiger läugenhafte Nachrichten zur Anzeige zu bringen, damit ihre Bestrafung veranlaßt werden kann.

Vermischte Nachrichten.

— Karlsruhe, 24. Febr. Seit gestern Abend gehen im Schwarzwald bis in die Täler herab sehr ergiebige außergewöhnliche Schneefälle nieder. Auf den Höhen des südlichen Schwarzwaldes erreichte die Schneehöhe einen Durchschnitt $2\frac{1}{4}$ Metern bei sechs bis sieben Grad Kälte. Auch die Vogesen sind bis weit herab mit Neuschnee bedeckt.

— Hamburg, 28. Febr. Hier wurde der Inhaber der Export- und Importfirma Robert Pohl u. Co., Robert Pohl, verhaftet. Die Firma hatte seit langer Zeit in Deutschland und Holland in großem Umfang Kakao erworben, diese pulverisiert und mit etwas gutem Kakao vermisch, durch Anzeigen besonders für Liebesgaben empfohlen und als "Kakao-Würfel" in den Handel gebracht. Bei der Firma wurden noch etwa 500 000 dieser "Kakao-Würfel" beschlagnahmt.

WTB Konstantinopel, 26. Febr. (Nichtamtlich.) Die Besetzung der "Yesha" unter Kapitänleutnant von Mücke ist in Damaskus angelangt und wird binnen kurzem in Konstantinopel eintreffen.

— Micheldorf. Im Befreiungskrieg, als der Rhein auf jener Seite von französischen Schildwachen, auf dieser von schwäbischen Kreissoldaten besetzt war, rief ein Franzose zum Zeitvertreib zu der deutschen Schildwache herüber: "Filou! Filou!" Das heißt auf gut deutsch: "Spitzbube". Allein der ehrliche Schwabe dachte an nichts so Arges, sondern meinte, der Franzose frage: "Wieviel Uhr?" und gab gutmütig zur Antwort: "Halber vier."

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 1. März
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Wervicq (nördlich Lille) wurde ein englisches Flugzeug durch unsere Beschließung zum Landen gezwungen.

An einer Stelle unserer Front verwendeten die Franzosen wiederum, wie schon vor einigen Monaten, Geschosse, die bei der Detonation übelriechende und erstickende Gase entwickeln. Schaden wurde dadurch nicht angerichtet.

Unsere Stellungen in der Champagne wurden gestern mehrfach von mindestens 2 Armeekorps angegriffen. Die Vorstöße wurden nach heftigen Nahkämpfen respektlos abgeschlagen.

In den Argonnen erbeuteten wir 2 Minenwerfer.

Zwischen Ostrand der Argonnen und Bauquois setzten die Franzosen gestern fünfmal zu einem Durchbruchsversuch an. Die Angriffe scheiterten unter schweren Verlusten des Feindes.

Die östlich Badonviller von uns genommenen Stellungen wurden auch gestern gegen feindliche Wiedereroberungsversuche gehalten.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Russische Angriffe nördlich Lomza und nordwestlich Ostrolenka wurden abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Fertige Feldpostbriefe

mit Kognak

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei

Dr. A. Loetze.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Mittwoch, den 3. März 1915.

(Kriegszeitstunde.)

Abends 8 Uhr.

Ansprache: Herr Pfarrer Schneider.

Lieb: Nr. 211, 1-4 und 5.

Milchpreiserhöhung.

In Übereinstimmung mit dem Frankfurter und Offenbacher Milchhändlerverein wurde beschlossen, vom 1. März d. J. ab sowohl im Anlauf als im Verlauf den Milchpreis um 2 Pf. zu erhöhen.

Diese Preiserhöhung wurde in der Absicht beschlossen, daß sie in erster Linie den Landwirten zugute kommen soll, denen die Herstellung der Milch bei der ganz außergewöhnlichen Preissteigerung und die Schwierigkeit in der Beschaffung aller Futtermittel immer schwerer fällt.

Demgemäß fordern wir alle Landwirte auf, ihren Milchhändlern, den örtlichen wie den auswärtigen, von diesem Beschuß Kenntnis zu geben und ihre Preise danach einzurichten.

Vereinigte Landwirte von Frankfurt a. M. und Umgegend.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% Schuldbeschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — können vom 1. März d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen ausgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 22. Juni d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% Reichsschulchanweisungen von 1914 (Kriegsanleihe) findet gemäß unserer Ende Januar veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem 1. Februar d. J. bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstr. 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur noch bis zum 25. Mai — statt.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium
Havenstein v. Grimm.

Nußholz-Verkauf.

der Reg. Obersförsterei Königstein i. T.
Dienstag, den 9. März d. J. kommen in Königstein (Saalbau Georg) von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags ab (nach Ankunft des Buges aus Höchst a. M.) zum Ausgebot:

Schutzbez. Schloßborn, Distr. 69, 70 (Dedung): 1455 Fichten 1r—4r Kl. mit 1186 Fm.; Distr. 78/74 (Kalbsheck): 65 Buchen-Abschnitte 4r/5r Kl. mit 24 Fm., 18 Rm. Fichten-Nußknüppel, 2 m lang, 7 bis 10 cm stark.

Schutzbez. Glashütten, Distr. 56 u. 57 (Glaskopf): 191 Fichten 2r/4r Kl. mit 75 Fm., 243 Stangen 1r/2r Kl., 16 Rm. Nußknüppel wie oben; Distrakt 67/68 (Rausch): 484 Fichten 2r—4r Kl. mit 178 Fm., 18 Rm. Nußknüppel wie oben.

Schutzbez. Eppenhain, Distr. 97 (Eichkopf): 10 Fichten 4r. Kl., je 140 Stangen 1r/2r Kl., 14 Rm. Nußknüppel wie oben. **Schutzbez. Falkenstein**, Distr. 8/9 (Hardtberg): 137 Bärchen und Kiefern mit 93 Fm.

Weitere Brennholz-Verkäufe finden statt am: 16. März

Schutzbez. Glashütten: Fichten-Brennholz aller Art aus den Schlägen, Durchforstungen und Schneebroch, Buchen-Scheite und Knüppelholz aus der Durchforstung im Tränkenbachschlag (Distr. 56): etwa 300 Rm. Scheit u. Knüppel.

23. März, **Schutzbez. Königstein**: etwa 600 Rm. Buchen-Scheite u. Knüppel, sowie Kiefer 1r Kl. aus dem Hint. Herrnwald (Distr. 32) an gute Wege gerückt.

Erstl. belgisches Fuchshengstfohlen einjährig, zu verkaufen. Lauer, Ussingen.

Einlegschweine (unter 4 die Wahl) zu verkaufen.

Heinrich Ott, Westerfeld.

Bekanntmachungen der Stadt Ussingen.

Die Zahlung der Staats- und Gemeindesteuern pro 4. Quartal 1914 wird in Erinnerung gebracht und binnen 3 Tagen stimmt erwartet, andernfalls die Zwangsabrechnung erfolgt.

Ussingen, den 1. März 1915.
Stadtkaſſe
J. B.: Steinmetz

Vorschuß-Verein zu Ussingen

eingetr. Genossenschaft mit unbefristeter Laufzeit.

Wir sind offizielle Beizienstelle für die 5% Deutsche Reichsanleihe (unkündbar bis 1924) und die 5% Deutschen Reichsschulchanweisungen (zweite Kriegsanleihe)

und nehmen Zeichnungen bis zum 18. April 1915 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden entgegen. Die Vermittlung erfolgt kostenfrei.

Ussingen, den 27. Februar 1915.
Vorschuß-Verein zu Ussingen e. G. m. u. o.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei der Hauptkasse (Rheinstraße 42) und den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen. Für Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 $\frac{1}{4}$ % und, Landesbankschulbeschreibungen verpfändet werden 5% verrechnet. Sollen Guthaben aus Kassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zahlungen verwendet werden, so verzichten wir auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zahlung bei einer unserer Kassen erfolgt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1915.
Direktion der Nassauischen Landesbank.

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen in der Gemarkung Wehrheim belegenen Grundbuche von Wehrheim (Kreis Ussingen) Blatt XIII, Blatt 504, zur Zeit der Eintragung Versteigerungsvermerks auf den Namen des Löhners Heinrich Münker und dessen Ehefrau Emilie, geb. Ussinger, von Wehrheim, jene ideellen Hässte, eingetragenen Grundstücke

1. Kartenblatt 13, Parzelle 685 Haus mit Hofraum und Hofraum usw. Hausgasse Schillergasse 263, 7 a 73 qm groß, Grundstücksnummerrolle Art. 1511, Nutzungswert 135 Daueraufstellung Gebäudefeuerrolle Nr. 279.

2. Kartenblatt 13, Parzelle 689 Haus mit Hofraum und Hofraum usw. Hausgasse Schießmauer, 85 qm groß, Gebäudefeuerrolle mutterrolle Art. 1511, Gebäudefeuerrolle Nr. 279.

3. Kartenblatt 13, Parzelle 688 Haus feuerreiniger 0,10 Taler, Grundsteuermutternrolle Art. 1511, Gebäudefeuerrolle Nr. 279, am 23. April 1915, nachmittags 4 Uhr, das unterzeichnete Gericht in der Gastwirtschaft von Fritz Sommer in Wehrheim i. T. steigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 1914 in das Grundbuch eingetragen.
Ussingen, den 11. November 1914.
Königliches Amtsgericht, Abt.

2 dienstaugliche Eber (veredeltes Nassauisches Landschwein) zu verkaufen.

J. W. Wirth, Eschbach